

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

AUSHÖHLUNG DES FAIR-TRIAL-PRINZIPS

Im Nachgang der Selbstmordanschläge im Juli 2015 in London hatte die Polizei vier Personen verhaftet. Um herauszufinden, ob weitere Sprengsätze existieren, hatte sie diese befragt – ohne Beisein ihrer Anwälte. Alle vier wurden wegen unterschiedlicher Straftaten von den britischen Gerichten verurteilt. Hiergegen richteten sie Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dessen Große Kammer am 13. September 2016 in der Sache entschied (*Ibrahim and Others vs. the United Kingdom*).

Aus der bisherigen Rechtsprechung des EGMR zum Fair-Trial-Prinzip aus Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt sich, dass es auch schon bei den ersten polizeilichen Verhören nur aufgrund zwingender Gründe zulässig ist, einer Person das Recht auf anwaltliche Vertretung zu entziehen. Doch selbst wenn solche Gründe vorliegen sollten, ist das Gericht – wie die beiden Richter_innen Sajó und Laffranque in ihrem abweichenden Votum feststellen – verpflichtet, sicherzustellen, dass die Abwesenheit eines Verteidigers sich nicht zu Lasten des Befragten in Hinblick auf seine Rechte aus Art. 6 EMRK auswirkt. Die in solchen Befragungssituationen gewonnenen Erkenntnisse könnten deshalb nicht verwendet werden, um eine Verurteilung zu erzielen.

Für die Mehrheit der Richter_innen der Großen Kammer ist es dagegen ausreichend, dass bei einer Gesamtschau keine Beeinträchtigung des Rechts auf ein faires Verfahren vorliegt – unabhängig davon, ob zwingende Gründe die Abwesenheit von Anwalt_innen zu Beginn der Vernehmung erforderlich gemacht haben.

Immer größere Bevölkerungsteile sind im Zuge einer wachsenden Terrorangst willens, rechtsstaatliche Mindeststandards in Ausnahmesituationen auszusetzen. Diese Entwicklung scheint auch vor Jurist_innen keinen Halt zu machen. Und so ist es fraglich, ob der EGMR mit seiner jüngsten Entscheidung hält, was er in ihr eigentlich

verspricht: dass es auch bei dem Verdacht der Verwicklung in terroristische Straftaten außer Frage stehe, dass das Recht auf ein faires Verfahren nicht ausgehöhlt werden dürfe. [ED]

RETTUNGSSCHIRME

Am 2. November 2016 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beschlossen, die Verfassungsbeschwerde eines Teilnehmers einer Demonstration gegen die Krisenpolitik der Europäischen Union am 1. Juni 2013 nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Die Demonstration mit dem Titel „Blockupy“ war von der Polizei bereits kurz nach ihrem Beginn gestoppt worden. Rund 1000 Teilnehmer_innen wurden für neun Stunden an der Spitze des Zuges gekesselt. Begründet wird dieses Vorgehen von der Polizei mit aufgespannten Regenschirmen,

Ausschreitungen gegen die Polizei betreibt, kann deshalb nicht die Versammlungsfreiheit des überwiegend friedlichen Teils einer Demonstration eingeschränkt werden.

Insofern mutet es merkwürdig an, dass es das Bundesverfassungsgericht nunmehr für verfassungsmäßig hält, bei einigen wenigen Straftaten das Versammlungsrecht für rund 1000 Personen einzuschränken, von denen die meisten, wie auch der Beschwerdeführer, keineswegs unfriedlich waren. Um dieses Ergebnis zu erreichen, bedarf es eines juristischen Kniffes: statt sich die Versammlung als Ganzes anzusehen, trennt das Bundesverfassungsgericht für ihre Bewertung zwischen dem unfriedlichen und dem friedlichen Teil der Versammlung. Wer sich im unfriedlichen Teil befindet, dessen Versammlungsfreiheit ist einschränkbar, auch wenn er Teil einer mehrheitlich friedlichen Versammlung ist und auch ihm selbst nichts vorzuwerfen ist.

Von der rechtlichen Wertung des Brokdorf-Beschlusses bleibt so freilich nichts mehr übrig. Und auch ist unklar, inwiefern ein Vorgehen wie am 1. Juni in Frankfurt verhältnismäßig sein soll: Hat die Polizei etwa keine besonders geschulten Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten, deren hauptsächliche Existenzberechtigung darin besteht, Festnahmen von einzelnen Straftätern aus großen Gruppen durchzuführen? Zumindest in der Festnahme der einzelnen unfriedlichen Versammlungsteilnehmer_innen läge ein milderer Mittel, als es die Kriminalisierung von hunderten friedlichen Demonstrant_innen darstellt.

Bei praktisch jeder großen Demonstration ist damit zu rechnen, dass ein Teil der Versammlungsteilnehmer möglicherweise über die Stränge schlagen wird. Wenn fortan jeder befürchten muss, dass er Adressat langwieriger Polizeimaßnahmen wird, wenn er sich zufällig im falschen Bereich der Demonstration aufhält, werden viele sich zweimal überlegen, ob sie an einer Versammlung teilnehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat der Versammlungsfreiheit mit dieser Entscheidung keinen Gefallen getan. [ED]



Foto: Annkatrin Müller

Styroporschildern, zusammengeknoteten Transparenten, dem Tragen von Sonnenbrillen und schwarzen Kleidern sowie einigen geworfenen Feuerwerkskörpern und Farbbeuteln.

Das Bundesverfassungsgericht hält dieses polizeiliche Vorgehen für rechtmäßig. Dazu muss man wissen, dass mit der Brokdorf-Entscheidung von 1985 klargestellt wurde, dass es für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit von Demonstrant_innen grundsätzlich nicht genügt, dass in derselben Versammlung Straftaten begangen werden, sondern dass die Versammlung insgesamt einen unfriedlichen Verlauf nehmen muss. Selbst wenn ein Teil der Versammlung